

Schutzkonzept

Kita Die Arche

Lich-Langsdorf



Emma, 5 Jahre

Präambel

Es ist eine große Verantwortung und gleichzeitig eine große Freude, für sehr junge Menschen Verantwortung zu übernehmen und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern.

Wir stellen uns dieser wichtigen Aufgabe mit dem Wissen, dass Kinder einen besonderen Schutz vor Gewalt und Grenzverletzung benötigen. Unsere Haltung spiegelt die Bewusstheit der Vulnerabilität von Kindern wider. Diese Bewusstheit leitet unser Handeln und verpflichtet uns zu einer Arbeitsweise, die stets das Wohl des Kindes und den Kinderschutz an erster Stelle stellt. Sie ist in der Einrichtungskonzeption verankert.

Uns ist bewusst, dass diese Verpflichtung beinhaltet, das eigene Verhalten kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren, Feedback von Kindern, KollegInnen und Eltern offen aufzunehmen und die Bereitschaft, sich selbst weiterzuentwickeln.



Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Verankerung im Leitbild	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Theoretische Grundlagen	6
2.1	Begriffserklärungen	6
3	Nachhaltigkeit / Organisationsentwicklung	7
4	Gefährdungsanalyse	8
5	Präventiver Kinderschutz.....	8
5.1	Personalmanagement u. -entwicklung.....	8
5.2	Verhaltenskodex.....	8
5.3	sexualpädagogisches Konzept	9
5.4	Beschwerde- und Rückmeldeverfahren	11
5.5	Beteiligungskonzept	11
5.6	Kinderrechte	12
6	Intervenierender Kinderschutz.....	15
6.1	Handlungspläne für Kind - Kind.....	17
6.2	Handlungspläne für Fachkraft - Kind	18
6.3	Handlungspläne für externe Personen - Kind	19
6.4	Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	20
7	Arbeitshilfen	21
7.2	Checkliste Einarbeitung MA Kita	22
7.3	Checkliste Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen (allgemein).....	24
7.4	Belehrung gem. § 7 HGBP für alle Beschäftigten, die in der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung eingesetzt sind.....	26
7.5	Lokale und regionale (Unterstützungs-)Angebote für Familien im sozialen Nahraum.....	27



1 Einleitung

Die Lebenswelt von Kindern hat sich in den letzten Jahren sehr verändert, die Aufenthaltsdauer in institutionellen Einrichtungen (Hort, Krippe, Kindertagespflege, Kindertagesstätte) hat sich drastisch erweitert. Kinder werden in immer jüngeren Lebensaltern institutionell betreut und zu immer längeren Zeiten pro Tag.

Diese Entwicklung macht eine offene und kritische Auseinandersetzung mit dem institutionellen Gewaltschutz für Kinder erforderlich.

1.1 Verankerung im Leitbild

Das Oberhessische Diakoniezentrum Laubach ist nicht nur Träger von Kindertagesstätten, sondern gleichzeitig auch unter anderem mit drei Seniorenheimen und einem ambulanten Pflegedienst engagiert in der Seniorenarbeit.

„Mit unseren Angeboten der Beratung, Bildung, Behandlung, Betreuung, Pflege und Versorgung unterstützen wir Menschen dabei, ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben entsprechend ihrer jeweiligen Bedürfnisse zu führen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen sowie eigene Entwicklungsmöglichkeiten wahrnehmen und persönliche Potentiale entfalten und einbringen zu können.“

Aus dem Leitbild des Oberhessischen Diakoniezentrums

Diese von christlichen Werten geprägte Grundhaltung findet sich auch in den Konzeptionen unserer Kindertageseinrichtungen. Durch die gesamte Struktur des Unternehmens zieht sich der Leitfaden des Schutzes von Anbefohlenen. Dieses Selbstverständnis findet sich auf allen Ebenen der Hierarchie: vom Stiftungsrat über den Vorstand, die Bereichsleitungen, Einrichtungsleitungen und bis in die Teams hinein. Die Umsetzung des Gewaltschutzes ist Aufgabe und Pflicht jeder Person, die beim Oberhessischen Diakoniezentrum Laubach arbeitet, sei es nun haupt- oder ehrenamtlich. Insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit ist der Gewaltschutz essenziell.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln. Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- ➔ Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu



schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- ➔ Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.
- ➔ Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- ➔ Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen.
- ➔ § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.
- ➔ Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.
- ➔ Im § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.
- ➔ Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
- ➔ § 1 (1) des HKJGB formuliert als Ausgangsbasis: „[...] Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken, positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten. Sie soll Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt schützen.“

- Die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 26.03.2006 auch in Deutschland in Kraft getreten ist, definiert in Artikel 1 „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

2 Theoretische Grundlagen

Beschäftigt man sich näher mit dem Thema Gewalt, kommen schnell Fragen auf:

- Wie definiere ich Gewalt?
- Woran erkennt man Gewalt?
- Wozu dient Gewalt?
- Was macht Gewalt mit Beziehungen?
- Wann habe ich selbst Gewalt erfahren und wie hat mich das beeinflusst?
- Ist Gewalt immer vermeidbar?

Beschäftigte in einer Kita haben durch Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch eine fachliche Grundlage, die eine Reflektion und Weiterentwicklung ermöglicht. Damit klar ist, über was gesprochen wird, ist es notwendig, Begrifflichkeiten zu definieren.

2.1 Begriffserklärungen

→ Machtmissbrauch

Nach Max Weber bedeutet Macht eine Charakterisierung von Beziehung zwischen Personen oder auch Gruppen. Macht hat die Person, die den eigenen Willen auch gegen Widerstand durchsetzen kann. Wird nun diese Macht, den eigenen Willen auch gegen den Willen anderer durchzusetzen, genutzt, um eigene Vorteile zum Nachteil des / der anderen zu erlangen, spricht man von Machtmissbrauch.

→ Gewalt

Gewalt ist im Grunde genommen jeder körperliche und / oder seelische Zwang gegen Menschen und Tiere, der schädigt. Dabei wird Gewalt unterschieden in körperliche, seelische, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung.

→ unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Jeder Mensch lebt innerhalb von körperlichen, sozialen, kulturellen und psychischen Grenzen. In der Regel wird diese Begrenztheit als strukturgebend und auch schützend empfunden. Immer wieder kann es vorkommen, dass diese persönlichen Grenzen von anderen überschritten werden, sei es z. B. durch eine wohlgemeinte körperliche Berührung oder die Verwendung von „Kosenamen“:



→ Übergriffe

Beabsichtigte Grenzverletzungen, die bewusst herbeigeführt werden, bezeichnet man als Übergriffe. Hierbei ist der grenzverletzenden Person klar, dass Grenzen überschritten werden. Die negativen Folgen für diejenige Person, die den Übergriff erfährt, werden in Kauf genommen oder sogar beabsichtigt. Grenzen werden respektlos übergangen. Es kann sein, dass Übergriffe gezielt eingesetzt werden, um strafrechtlich relevante Taten vorzubereiten.

→ Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit 14 Jahren. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt sind Körperverletzung, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Erpressung.

3 Nachhaltigkeit / Organisationsentwicklung

Das Oberhessische Diakoniezentrum Laubach hat sich selbst Compliance-Regelungen gestellt, die regelmäßig von den Bereichsleitungen und dem Vorstand kritisch überprüft werden. In den Compliance-Regeln sind die Werte und Ideale der Organisation verschriftlicht. Ein Teilbereich der Compliance-Regelungen lautet „Verhalten gegenüber anvertrauten Menschen“. Hier heißt es: „Die Menschen, die uns anvertraut sind, können sich darauf verlassen, mit Respekt und Würde behandelt zu werden. [...] Bei Kindern steht das Kindeswohl immer im Vordergrund. Bei Kenntnis von Gefährdungssituationen werden wir unverzüglich und unmittelbar handeln. Dies geschieht unter Einbeziehung der zuständigen Behörden.“ Zweimal pro Jahr erstellen die Bereichsleitungen einen Bericht, der die Umsetzung der Compliance-Regelungen im tatsächlichen Arbeitsalltag darstellt.

Neben dem Leitbild sind die Compliance-Regelungen das Fundament, auf dem die gesamte Tätigkeit des Oberhessischen Diakoniezentrums Laubach aufgebaut ist. Jede Person, die hier tätig wird, hat Kenntnis hiervon und bestätigt die Akzeptanz schriftlich.

Auf allen Ebenen findet ein regelmäßiger und regelhafter Austausch statt: jedes Team macht wöchentlich Besprechungen zusätzlich ist Supervision fester Bestandteil der Reflektionsarbeit. Jede Kita-Leitungen hat monatliche Besprechungen mit der Bereichsleitung sowie monatlich ein Treffen mit der Bereichsleitung und allen Kita-Leitungen zusammen. Insbesondere hier wird die Möglichkeit des offenen Austausches und des kritischen Blicks auf das eigene und auf andere Teams genutzt.

Die Bereichsleitung hospitiert nach Möglichkeit zweimal pro Jahr in jeder Kita, um sich vor Ort einen Eindruck von der Arbeitsweise und der Atmosphäre zu verschaffen. In Notfällen und krisenhaften Situationen ist die Bereichsleitung jederzeit ansprechbar und unterstützt.



4 Gefährdungsanalyse

Als Träger von Kindertageseinrichtungen sind wir selbstverständlich an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Regelmäßige Begehungen geben einen Grundstein, auf dem die drohenden Gefahren eingeschätzt werden.

Gleichzeitig ist uns bewusst, dass das Leben mit unvermeidbaren Gefährdungen einhergeht und unsere Aufgabe darin besteht, die uns anvertrauten Kinder zu stärken und auf Gefahren vorzubereiten.

5 Präventiver Kinderschutz

5.1 Personalmanagement u. -entwicklung

Die Auswahl, Begleitung und Weiterentwicklung der Kolleginnen und Kollegen ist ein zentraler Punkt der Leitungskräfte.

Neue Mitarbeiter werden zunächst für sechs Monate zur Probe eingestellt, um einen guten Einblick in die Haltung und Arbeitsweise zu bekommen. Während dieser Zeit werden von der Kita-Leitung zwei bis drei Feedbackgespräche geführt. Werden unsere Standards nicht eingehalten, kommt es zur Kündigung.

Die Kita-Leitungen und die Bereichsleitung tragen Sorge dafür, dass die Teams regelmäßig zu Themen wie Sexuelle Entwicklung, Kinderschutz usw. fortgebildet werden.

Nach Möglichkeit und vorgehaltener Kapazität ist die Fachberatung des Landkreises für uns Ansprechpartner.

5.2 Verhaltenskodex

Unsere Arbeit mit den Kindern im Team ist von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir sind Vorbilder und dem Schutze und dem Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder verpflichtet. Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen richtigen Verhaltens, festen Regeln und Formen des Umgangs ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten werden.

- Kein Kind wird in Konfliktsituationen ausgegrenzt oder isoliert
- Kinder werden nicht angeschrien, sondern wertschätzend und emphatisch behandelt, ihnen wird auf Augenhöhe begegnet
- Körperliche Nähe und jegliche Art von Berührungen müssen dem Wohl sowie dem Bedürfnis des Kindes entsprechen
- Kein Kind wird bloßgestellt oder ausgelacht
- Kinder werden mit ihren Rufnamen angesprochen.
- Die Aufsichtspflicht wird Sowohl im Gebäude als auch auf dem Außengelände beachtet
- Kein Kind wird zum Essen gezwungen



- Kinder werden ohne Druck und Zwang liebevoll in den Schlaf begleitet
- Kinder werden nicht vernachlässigt und angemessen versorgt z.B. regelmäßiges Wechseln von Windeln und ausreichende Getränkeversorgung.
- Teamsitzungen zur Transparenz unserer Arbeit werden sinnvoll genutzt
- Das Kita Team reflektiert die Arbeit regelmäßig und berät sich kollegial z.B. in Supervisionen
- Grenzverletzungen werden wertschätzend und respektvoll angesprochen, es werden gemeinsam Lösungen gefunden
- Kinder haben die Möglichkeit sich zu beschweren und werden „gehört“ z.B. Zeit für Gespräch aufbringen
- Die Würde des Kindes wird nicht verletzt und das seelische Wohlbefinden des Kindes wird stets beachtet z.B. in Pflegesituationen.

5.3 sexualpädagogisches Konzept

Was bedeutet Sexualerziehung in der Kita?

Für die Entwicklung sollten Kinder einen positiven Zugang zu ihrem eigenen Körper besitzen. Wir sind verlässliche Bezugspersonen, die die Kinder in ihrer Entwicklung wahrnehmen, begleiten und unterstützen. Hierfür ist eine vertraute und respektvolle Beziehung zu ihnen wichtig. Das Thema Sexualität ist bei vielen Eltern, aber auch Fachkräften noch unangenehm behaftet und von großer Unsicherheit belastet, da es ein hochsensibles, oftmals tabuisiertes Feld ist.

Um Scham zu vermeiden, ist eine bewusste Auseinandersetzung mit Sexualität und dem eigenen Körper dringend nötig, denn nur so lässt sich ein positives Selbstbild festigen.

Sexualerziehung ist ein wichtiger Baustein in der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und somit ein Standbein des Kinderschutzkonzeptes.

Schon Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt und ihren Körper, wie z. B.:

- Sich berühren und begreifen
- Sie stecken Dinge in den Mund
- Sie spüren empfindliche Körperstellen
- Sie entdecken Körperöffnungen

Hierfür sind diverse Punkte wichtig, die wir im Folgenden ausführen werden.

Es ist extrem wichtig, dass ihr das Thema „kindliche Sexualität“ enttabuisiert und gleichzeitig dabei den Intimitätsschutz und persönlichen Grenzen berücksichtigt, wahrt und respektiert.

Für Kinder ist es wichtig, eine Sprache zu haben und adäquate Wörter, um Körperliches, Genitales und Sexuelles zu benennen.

Erst die ermöglicht dann auch, auf deutliche Weise auf die eigenen Bedürfnisse, Grenzen und Grenzüberschreitungen hinweisen zu können.

Wir dürfen keinesfalls die kindliche Sexualität mit der von Erwachsenen gleichsetzen.

Kinder erleben ihre Sexualität anders als Erwachsene.



Kindliche Sexualität ist von Geburt an, sogar schon pränatal vorhanden. Sie ist ein fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Die kindliche Sexualität kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität.

Konkret bedeutet das: Kind nutzen alle Möglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen.

Worin besteht also der Unterschied zwischen der Erwachsenensexualität und der kindlichen Sexualität?

Wissen Kinder über Sexualität Bescheid, können sie Abweichungen und Grenzüberschreitungen klarer einordnen und übergriffiges, gewalthaftes Verhalten als solches identifizieren. Eine achtsame und bewusst gestaltete Sexualpädagogik:

- schafft Wissen
- macht Kinder sprachfähig
- enttabuisiert/gibt die Erlaubnis, aus und anzusprechen
- benennt/verdeutlicht Rechte
- sensibilisiert für Grenzen.

Erwachsene Sexualität

- absichtsvoll und zielgerichtet
- Orientierung auf die Entspannung und Befriedigung
- eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
- Beziehungsorientiert
- Das Verlangen nach Erregung und Befriedigung steht im Fokus
- Befangenheit
- bewusster Bezug zur Sexualität

Kindliche Sexualität

- spielerisch und spontan
- nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet
- das Erleben des Körpers mit allen Sinnen
- egozentrisch
- der Wunsch nach Nähe und Geborgenheit steht im Fokus
- Unbefangenheit
- sexuelle Handlungen = nicht als Sexualität wahrgenommen

Sexualpädagogische Materialien

- Zusammenarbeit mit Eltern
- Beschwerdemanagement
- Sexualisierte Gewalt
- Schutzauftrag



5.4 Beschwerde- und Rückmeldeverfahren

Das Oberhessische Diakoniezentrum Laubach bietet auf seiner Homepage Klienten und Angehörigen die Möglichkeit, Rückmeldung zu geben. Diese werden zentral bearbeitet und dokumentiert. Art und Häufigkeit sowie Lösungen werden von der Qualitätsmanagement-Beauftragten ausgewertet. Die Ergebnisse finden sich im jährlichen Qualitätsmanagementbericht.

Zudem hält das Oberhessische Diakoniezentrum eine Anlaufstelle für MitarbeiterInnen gemäß des Whistleblower-Schutzgesetzes vor.

Elternbefragungen zur Zufriedenheit mit der Kita finden regelhaft alle zwei Jahre durch eine Fragebogen-Umfrage statt. Die Ergebnisse werden in den Kitas ausgehängt (Ergebnisse der Kita und in Vergleich mit allen Kitas in Trägerschaft des Oberhessischen Diakoniezentrums).

5.5 Beteiligungskonzept

Kinder haben etwas zu sagen!

Den einzelnen Kindern wird durch Mit- und Selbstbestimmung die Gestaltung der Aktivitäten gewährleistet.

Sie haben die Möglichkeit zu entscheiden, welchen Interessen sie nachgehen möchten.

Die Kinder können sich selbstständig in die Themenräume einwählen. Sie bestimmen selbst, wo sie sich aufhalten und was sie erleben möchten.

Es ist wichtig den Kindern den Freiraum zu geben, Wünsche, Kritik und Meinungen frei zu äußern und gleichzeitig die Gefühle anderer zu erkennen und zu respektieren.

Durch ständige Kommunikation bleiben wir im Kontakt mit den Kindern, um auf mögliche Frustrationen eingehen zu können.

Auch bei der Auswahl der Materialien in den einzelnen Räumen können sie mitbestimmen.

Bei der Erstellung der Speisepläne werden sie mit einbezogen.

Seit dem 01.01.2012 gilt nach §45 SGBVIII in Kindertagesstätten ein strukturell abgesichertes Beschwerderecht für Kinder.

Beschwerden geben uns Anlass bestehende Regeln, Situationen oder Strukturen zu überdenken und sie ggf. zu verändern oder weg zu lassen. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, Beschwerden von Kindern als solche zu erkennen.

Kinder beschweren sich, indem sie uns mitteilen, wenn sie grade mit etwas unzufrieden sind, ob ihnen grade etwas gefällt oder nicht. Wichtig ist dabei, dass sich die Kinder in ihrer Beschwerde ernst genommen fühlen.

Eltern haben über den Elternbeirat ein Gremium zur Beteiligung in Kita - fragen. Wir arbeiten eng mit unserem Elternbeirat zusammen.

Und auch Anregungen, die an uns von Eltern herangetragen werden im Kita-Team diskutiert und die Ergebnisse den Eltern rückgemeldet.



5.6 Kinderrechte

Einleitung:

Kinderrechte sind grundlegende Rechte, die jedem Kind zustehen, unabhängig von Herkunft Geschlecht, Religion oder anderen Faktoren. Im Kindergarten spielen diese Rechte eine zentrale Rolle, da sie die Basis für ein respektvolles, förderliches und kindgerechtes Umfeld schaffen. Dieses Konzept zielt darauf ab, die wichtigsten Kinderrechte im Kindergarten zu benennen und ihre Umsetzung zu beschreiben.

- Rechte auf Schutz und Sicherheit:

Kinder haben das Recht, in einem sicheren und geschützten Umfeld aufzuwachsen. Im Kindergarten bedeutet dies, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder zu gewährleisten. Dies umfasst sowohl den Schutz vor Gefahren wie Unfällen als auch Mobbing oder Missbrauch.

- Recht auf Bildung und Förderung:

Jedes Kind hat das Recht auf Zugang zu Bildung, die auf seine individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten abgestimmt ist. Im Kindergarten wird dies durch vielfältige Bildungsangebote und spielerisches Lernen umgesetzt, die die geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Kinder fördern.

- Rechte und Partizipation:

Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden. Dies wird im Kindergarten durch altersgerechte Partizipationsmöglichkeiten wie Kinderkonferenzen oder Mitbestimmung bei der Auswahl von Aktivitäten und Spielen umgesetzt.

- Rechte auf Freizeit und Spiel:

Spiel ist ein grundlegendes Recht der Kinder, das für ihre Entwicklung essenziell ist. Der Kindergarten bietet vielfältige Möglichkeiten für freies und angeleitetes Spiel, wodurch Kreativität, soziale Interaktion und motorische Fähigkeiten gefördert werden.

- Rechte auf Gleichbehandlung:

Jedes Kind hat das Recht, ohne Diskriminierung gleich behandelt zu werden. Im Kindergarten wird dieses Recht durch eine inklusive Pädagogik sichergestellt, die Vielfalt wertschätzt und individuelle Unterschiede respektiert.

Umsetzung im Kindergarten:

Schulung des Personals: Erzieherinnen und Erzieher werden regelmäßig zu Kinderrechten und deren Umsetzung geschult.

Einbeziehung der Kinder: Kinder werden aktiv in den Alltag des Kindergartens eingebunden und ermutigt, ihre Rechte wahrzunehmen und zu verstehen.

Informationsangebote für Eltern: Eltern werden über die Rechte ihrer Kinder im Kindergarten informiert und in die Umsetzung einbezogen.



Fazit:

Die Wahrung und Förderung der Kinderrechte im Kindergarten sind essenziell, um eine positive Entwicklung der Kinder zu gewährleisten. Durch gezielte Maßnahmen und ein bewusstes Erziehverhalten wird ein Umfeld geschaffen, in dem Kinder ihre Rechte erfahren, verstehen und ausleben können.

Kinder im Kindergarten haben eine Vielzahl von Rechten, die ihre Entwicklung, ihr Wohlbefinden und ihre Teilhabe am täglichen Leben sichern sollen. Hier sind einige der wichtigsten Rechte mit Beispielen:

1. Rechte auf Schutz und Sicherheit

Ein Kind hat das Recht, in einem sicheren Umfeld zu spielen und zu lernen, ohne Angst vor Gefahren oder Gewalt zu haben. Der Kindergarten stellt sicher, dass alle Räumlichkeiten und Spielgeräte sicher sind und das Personal auf die Sicherheit der Kinder achtet.

2. Rechte auf Bildung und Förderung:

Kinder haben das Recht auf altersgerechte Bildungsangebote, die ihre kognitive, emotionale und soziale Entwicklung fördern. Im Kindergarten wird dies durch Lernspiele, kreative Aktivitäten, Musik, Sport und Sprachförderung umgesetzt.

3. Recht auf Spiel und Freizeit:

Kinder dürfen täglich freispielen und sich kreativ beschäftigen. Der Kindergarten bietet eine Vielzahl von Spielmöglichkeiten, sowohl drinnen als auch draußen, um den natürlichen Bewegungsdrang und die Fantasie der Kinder zu unterstützen.

4. Recht auf Partizipation und Mitbestimmung:

Kinder dürfen in Entscheidungen, welches Spielzeug heute benutzt wird oder welches Thema für das nächste Projekt gewählt wird.

5. Recht auf Gleichbehandlung und Inklusion:

Jedes Kind hat das Recht, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderung oder Religion gleich behandelt zu werden. Der Kindergarten fördert Inklusion, indem er Aktivitäten anbietet, an denen alle Kinder teilnehmen können, und sicherstellt, dass jedes Kind die Unterstützung erhält, die es braucht.

6. Recht auf Privatsphäre:

Kinder haben ein Recht auf Rückzugsmöglichkeiten, z.B. in Ruhezeiten oder durch die Nutzung eigener Fächer für persönliche Gegenstände. Ihre persönlichen Daten und Informationen werden vertraulich behandelt.

7. Rechte auf Fürsorge und Zuwendung:

Kinder haben das Recht auf liebevolle Zuwendung und eine individuelle Betreuung.



Erzieherinnen und Erzieher nehmen sich Zeit, um auf die Bedürfnisse und Sorgen der Kinder einzugehen und eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen.

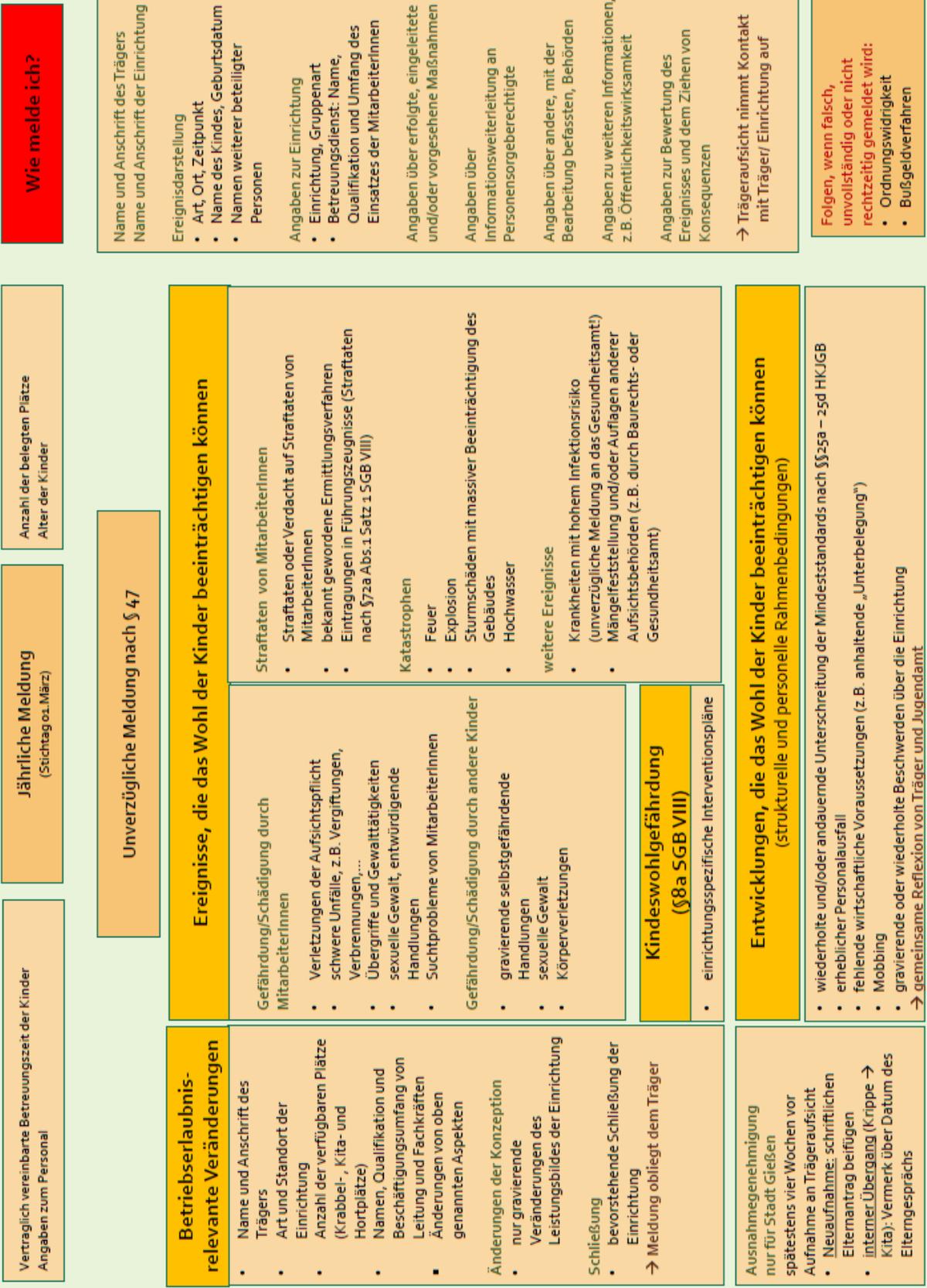
8. Rechte auf Gesundheit:

Kinder haben das Recht auf gesunde Ernährung und ausreichend Bewegung. Im Kindergarten wird auf ausgewogene Mahlzeiten geachtet, und es gibt regelmäßige Bewegungsangebote, wie Turnen oder Outdoor Aktivitäten.

Diese Rechte sorgen dafür, dass Kinder im Kindergarten eine förderliche und sichere Umgebung haben, in der sie sich entfalten können. Die Umsetzung dieser Rechte ist eine wichtige Aufgabe des Kindergartenpersonals und stellt sicher, dass Bedürfnisse erkannt und auf jede Bedürfnisse individuell eingegangen wird.

6 Intervenierender Kinderschutz

Meldepflicht § 47 - Schutz der Kinder in Kindertageseinrichtungen



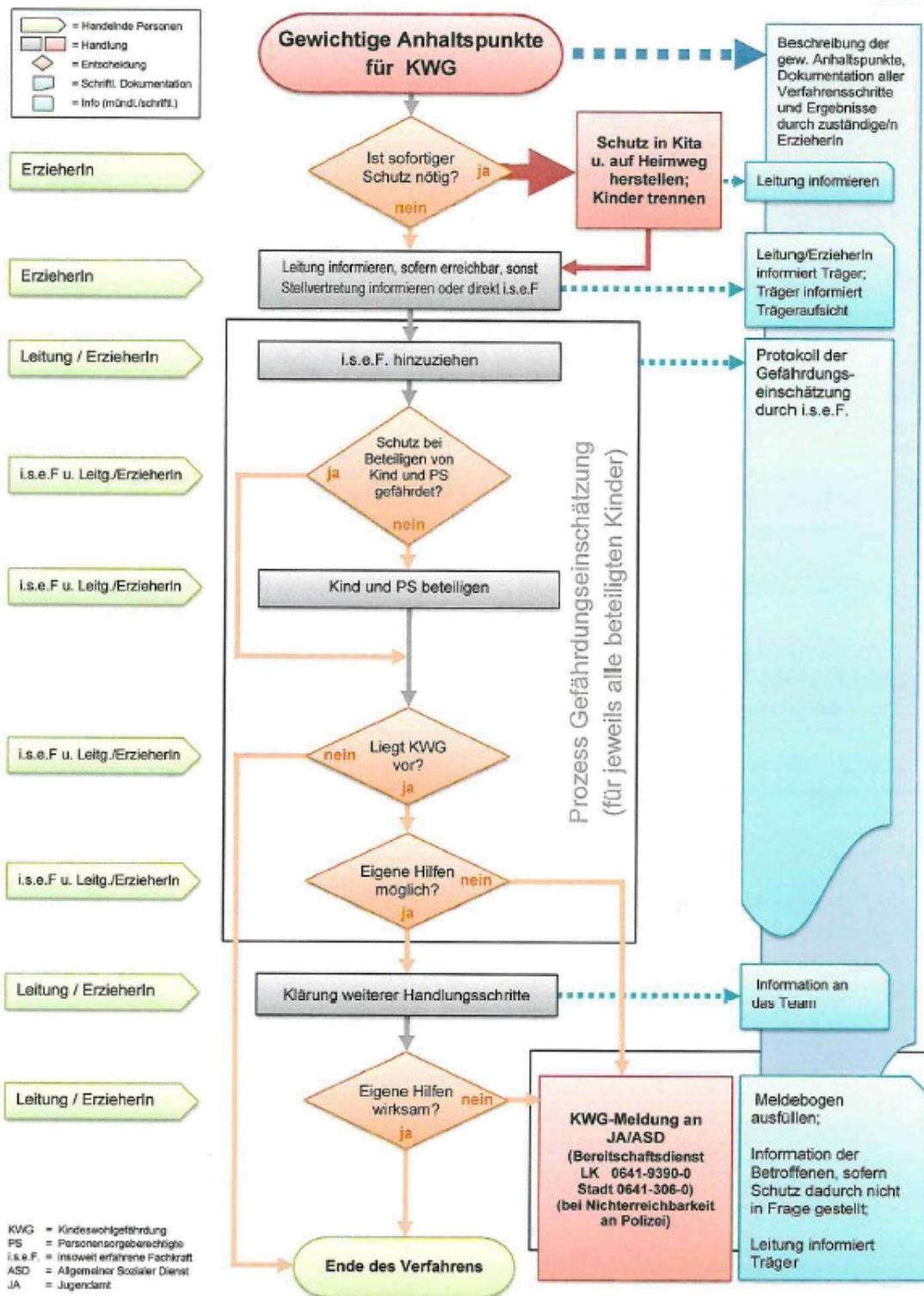
Unterscheidungen in den Meldungen nach § 47 – Meldepflichten und § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In der Einrichtung gibt es ein außergewöhnliches Vorkommnis. Zuerst muss darüber Klarheit gewonnen werden, ob es sich um eine Meldung nach § 47 SGB VIII handelt und/ oder um eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Unterscheidungen siehe oben!)	Meldepflicht (§ 47 SGB VIII)	Kindeswohlgefährdung (§ 8a und § 47 SGB VIII)	Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
<ul style="list-style-type: none"> • fällt einer Person/ einer Mitarbeiterin ein Ereignis oder eine Entwicklung in der Kita auf, welches das Wohl der Kinder beeinträchtigt, informiert sie/ er unverzüglich die Kita-Leitung. • Die Kita-Leitung prüft, ob das Ereignis unter die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII fällt. Wenn ja, meldet und bespricht sie das Vorkommnis unverzüglich dem Träger der Einrichtung (-> nicht direkt bei der Fachberatung oder der Trägersaufsicht) • Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, das Vorkommnis unverzüglich der Trägersaufsicht zu melden. Unverzüglich heißt innerhalb einer je nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungsfrist. • Die schriftliche Meldung muss folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Welche Maßnahmen sind erfolgt, eingeleitet und/oder vorgesehen - Wurden Personensorgeberechtigte informiert - Sind andere Behörden, Organisationen etc. mit der Bearbeitung befasst - Weitere relevante Informationen, z.B. über die Öffentlichkeitswirksamkeit des Ereignisses - Bewertung des Ereignisses und Konsequenzen die aus dem Vorkommnis gezogen werden. <p>→ Trägersaufsicht nimmt Kontakt mit den Träger/ der Einrichtung auf.</p> <p>→ Die Trägersaufsicht kann dem Träger Auflagen bezüglich der Meldung/ des Vorkommnisses erteilen.</p> <p>→ Der Träger ist verpflichtet die Trägersaufsicht über Entwicklungen in Folge des Vorkommnisses zu informieren bzw. einen Abschlussbericht vorzulegen.</p>	<p><u>Meldepflicht (§ 47 SGB VIII)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fällt einer Person/ einer Mitarbeiterin ein Ereignis oder eine Entwicklung an einem Kind in der Kita auf, welches sein Wohl beeinträchtigt, informiert sie/ er unverzüglich die Kita-Leitung. • Kindeswohlgefährdungen sind untergliedert in: <ul style="list-style-type: none"> - Anhaltspunkte direkt am/ beim Kind - Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld - Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -Fähigkeit der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten • Die Kita-Leitung prüft, ob das Ereignis unter die Meldepflichten nach § 8a oder/ und § 47 SGB VIII fällt. Sie meldet und bespricht das Vorkommnis unverzüglich mit dem Träger der Einrichtung und/ oder schaltet eine IseF der Beratungsstellen ein. (-> Meldung nicht direkt beim Jugendamt oder der Fachberatung/ Trägersaufsicht) <p>→ Wenn es sich um eine Meldung handelt, bei der ein Ereignis an einem Kind in der Einrichtung vorgekommen ist, erfolgt die Meldung</p> <ul style="list-style-type: none"> - sowohl nach dem Interventionsplan in der Trägervereinbarung zu § 8a - als auch bei der Fachberatung/ Trägersaufsicht. 	<p><u>Kindeswohlgefährdung (§ 8a und § 47 SGB VIII)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fällt einer Person/ einer Mitarbeiterin ein Ereignis oder eine Entwicklung im Lebensumfeld eines Kindes auf, welches sein Wohl beeinträchtigt, informiert sie/ er unverzüglich die Kita-Leitung. • Kindeswohlgefährdungen sind untergliedert in: <ul style="list-style-type: none"> - Anhaltspunkte direkt am/ beim Kind - Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld - Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -Fähigkeit der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten • Die Kita-Leitung prüft, ob das Ereignis unter die Meldepflichten nach § 8a oder/ und § 47 SGB VIII fällt. Sie meldet und bespricht das Vorkommnis unverzüglich mit dem Träger der Einrichtung und/ oder schaltet eine IseF der Beratungsstellen ein. (-> Meldung nicht direkt beim Jugendamt oder der Fachberatung/ Trägersaufsicht) <p>→ Wenn es sich um eine Meldung nach § 8a handelt, also bei einem Vorkommnis außerhalb der Einrichtung, erfolgt die Meldung <u>ausschließlich</u> nach dem Interventionsplan in der Trägervereinbarung zu § 8a (-> nicht bei der Fachberatung/ Trägersaufsicht)</p>	

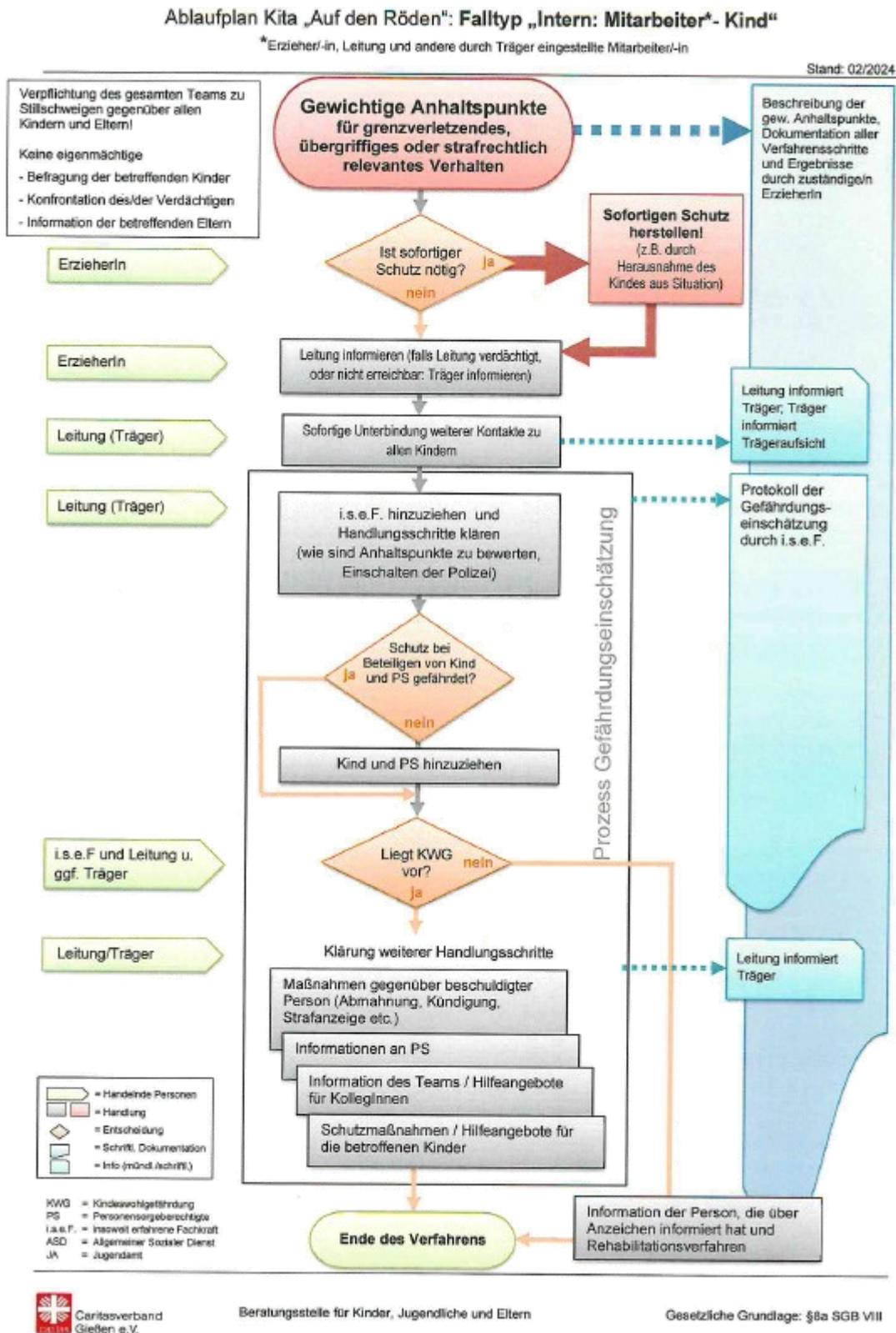
6.1 Handlungspläne für Kind - Kind

Ablaufplan Kita „Auf den Rösen“: Falltyp „Intern: Kind - Kind“

Stand: 04/2024



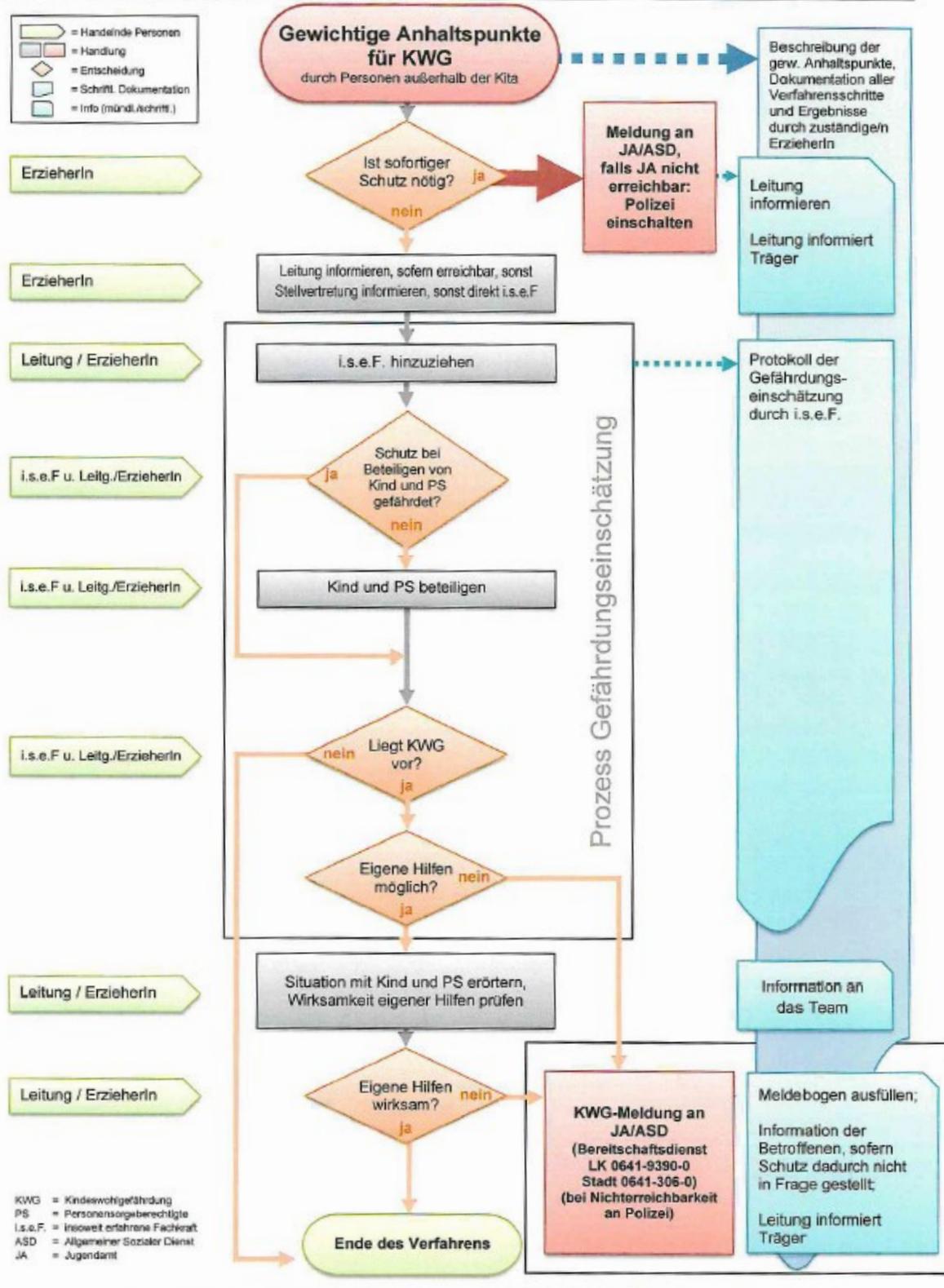
6.2 Handlungspläne für Fachkraft - Kind



6.3 Handlungspläne für externe Personen - Kind

Ablaufplan Kita „Auf den Röhden“: Falltyp „Extern“

Stand: 04/2024



6.4 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Es besteht bei vielen Beschäftigten in Kitas die Sorge, fälschlich unter Verdacht zu geraten, Kindern Gewalt angetan zu haben. Insbesondere der Verdacht der sexuellen Übergriffigkeit ist äußerst schwerwiegend und führt häufig zu einem Verlust des sozialen Ansehens und dem Ende der beruflichen Tätigkeit. Es ist sehr schwierig, sich von solch einem Verdacht, auch wenn er sich als falsch erwiesen hat, wieder völlig reinzuwaschen. Zu Unrecht beschuldigte Personen stehen unter einem immensen Druck. Während des Verfahrens treten Isolation, Vertrauensverlust, Kränkung und Stigmatisierung auf – diese schwerwiegenden sozialen und psychischen Belastungen müssen aktiv angegangen werden, wenn sich ein Verdacht als falsch erweist.

Deshalb ist es unbedingt notwendig, diesen Personen so viel Unterstützung bei der Rehabilitation zu bieten wie nur irgend möglich. Hier kommt dem Träger eine wichtige Funktion zu.

Er gibt die Information, dass sich der Verdacht nicht bestätigt hat, weiter an:

- alle am Verfahren Beteiligten
- das Team mit dem Auftrag, Klatsch und Tratsch zu unterbinden
- die Elternschaft mit dem Auftrag, Klatsch und Tratsch zu unterbinden

Der betroffenen Person werden Supervision, Einzelsupervision und psychosoziale Unterstützung angeboten. Auch ein abschließender Gesprächstermin (z. B. mit Trägervertretung, Kita-Leitung, Eltern) wird angeboten, damit die Person sich selbst äußern und Vertrauen wieder hergestellt werden kann. Die Unbedenklichkeit kann auch schriftlich vom Träger bestätigt werden.

Alle Dokumente des Verfahrens werden vernichtet, es gibt keinen Vermerk in der Personalakte.

Sollte es der betroffenen Person nicht möglich sein, weiter in der bisherigen Einrichtung zu arbeiten, bietet der Träger einen Wechsel der Arbeitsstätte an bzw. unterstützt bei der Suche nach einem neuen Arbeitgeber.

Alle Maßnahmen werden nur in enger Absprache mit der betroffenen Person eingeleitet.

7 Arbeitshilfen

Einarbeitungskonzept

- Erster Arbeitstag

- Begrüßung des neuen Mitarbeiters
- Vorstellung des einarbeitenden Mitarbeiters
- Kennenlernen der Einrichtung und Erledigen notwendiger Formalitäten
- Übergabe des Team ABC Ordner

- Einarbeitungsphase

Für den Ablauf der Einarbeitungsphase wird der neue Mitarbeiter mit dem einarbeitenden Mitarbeiter in einen Dienst eingeteilt.

Dauer der Einarbeitungsphase 3 Monate.

Während der Einarbeitungszeit finden ein Zwischengespräch und ein Abschlussgespräch statt. Das erste Zwischengespräch findet nach 2-4 Wochen, das Abschlussgespräch nach 3 Monaten statt. Der Verlauf wird anhand der Protokollvorlage dokumentiert. Die Gespräche finden zwischen der Leitung oder der stellvertretenden Leitung, dem neuen Mitarbeiter und ggf. dem einarbeitenden Mitarbeiter statt. Die Ergebnisse der Zwischengespräche sind ausschlaggebend für die Übernahme nach der Probezeit.

Nacharbeit

Auswertung der Einarbeitungsphase unter Berücksichtigung der Gesprächsergebnisse, im Leitungsteam und Entscheidung über die Fortführung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

7.2 Checkliste Einarbeitung MA Kita

Einarbeitung KITA	Geltungsbereich Führung/Personal F – E
--------------------------	--

Neuer Mitarbeiter (NM) – Name und Handzeichen: _____
 Zugeordnete/r Tutor/in (T) – Name und Handzeichen: _____
 Stellvertretung – Name und Handzeichen: _____

ALLGEMEIN

Datum	Vorgang	ja	nein	HZ T	HZ NM
	Mit dem neuen Mitarbeiter wurde ein Einführungsgespräch geführt. Er/Sie wurde über folgende Inhalte informiert:				
	Organigramm, Leitbild, Verfassung				
	Datenschutzerklärung, Schweigepflicht				
	Unterweisungsbögen (Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Hygiene, Belehrung §43 IfSG)				
	Brandschutzregeln				
	Schlüsselaushändigung Diensträume				
	Stellenbeschreibung				
	Aufsichtspflicht				
	Bildungs- und Erziehungsplan				
	Pädagogisches Konzept der Einrichtung				
	Tarifwerk HAV.HN				
	Der neue Mitarbeiter ist informiert über:				
	1 Personen und Zusammenarbeit				
	Leistungsmitarbeiter und Ansprechpartner (KITA-Leitung, Bereichsleitung, Vorstand)				
	Räumlichkeiten				
	Kollegen, Mitarbeitervertretung (MAV)				
	Kinder, Gruppen				
	Eltern, Elternbeirat				
	Kooperationspartner				
	Beauftragte: QM, Hygiene, Sicherheit, Datenschutz				
	Ersthelfer				
	Andere Bereiche des OD/AD				
	Küche				
	2 Organisation und Prozesse				
	Ablagesystem, Kopiervorlagen, Telefon, Handy, Fax, Kopierer				
	Arbeits- und Tagesablauf, Regeln im Haus, Projekte				
	Dienstzeiten, Pausenregelung				
	Urlaubsregelung (Urlaubsplanung 4 Wochen nach Eintritt abschließen und genehmigen)				
	Verhalten im Krankheitsfall (Dienstvereinbarung, Tarif)				
	Arbeitsauftrag (WorkGroup) Technischer Dienst, EDV				
	Bestellwesen				
	Dokumentationssystem				
	Fort- und Weiterbildung, Teambesprechungen, Dienstbesprechungen				





Einarbeitung KITA

Geltungsbereich
Führung/Personal

F – E

Datum	Vorgang	ja	nein	HZ T	HZ NM
	Unfallbuch (Unfallmeldungen)				
	Einführung und Erklärung der WorkGroup – u.a. Dienstanweisungen, Telefonlisten, Durchgangsräume, Hygiene, QM-Handbuch ...				
	Einführung ins QM-Handbuch – Konzepte, Verfahrensanweisungen, Formulare, Hygiene- und Notfallpläne				
	Umgang mit Notfallsituationen (siehe Notfallkonzept und BG-Information 503), wichtige Telefonnummern, Erste Hilfe Koffer, Notausgänge, Fluchtwege				
	Hygiene – Hygienekonzept, Einweisung gemäß Biostoffverordnung §15, Belehrung im Umgang mit Lebensmitteln (§43 IfSG), Personalhygiene/ Händehygiene/Gesundheitsschutz, Hautschutzplan und Desinfektionspläne, Umgang mit infektiösen Erkrankungen, Umgang mit Arbeits- und Schutzkleidung, Umgang mit Lebensmitteln				
	Hauswirtschaftliche Tätigkeiten				
	Einkäufe, Beschaffung von Lebensmitteln, Kochen, Mahlzeiten				

Bemerkungen: _____



7.3 Checkliste Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen (allgemein)

	Oberhessisches Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift, Laubach
Auf "Laufwerk "Q:" gespeichert	

Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen

Herzlich Willkommen,

diese Checkliste soll Ihnen einen Überblick über die Einarbeitungsphase geben und den Einstieg erleichtern.

In der Einarbeitungsphase steht Ihnen als anleitende MentorIn Frau/ Herr _____ zur Seite.

Darüber hinaus können Sie sich jederzeit mit Fragen und Problemen an Ihre/n Vorgesetzte/n wenden.

Neue(r) MitarbeiterIn: _____

Funktion benennen: _____

Erster Arbeitstag: _____

Zugeordnete MentorIn: _____ Stellvertretung: _____

	Bitte Handzeichen eintragen	Datum	Bemerkungen
Begrüßung			
Begrüßung und Durchführung Einführungsgespräch			
Platz für persönliche Dinge zuweisen			
Information über das Oberhessische Diakoniezentrum/Ambulante Dienste, Altenhilfeeinrichtungen, Mehrgenerationenhaus, Leitbild, Technischer Dienst			
Vorstellung der anleitenden MentorIn/in			
Vorstellen der Räumlichkeiten, Rundgang			
Info zu weiteren Räumlichkeiten in Laubach: Verwaltung Standort Laubach/Besprechungsräume/Hauptküche/ Cafeteria/etc.			
Organisatorisches			
Aushändigen der Schlüssel für die Diensträume			
Informationen zum Umgang mit Dienstfahrzeugen			
Einführung in den Dienstplan, -gestaltung/ Stundennachweise/Stundenachweise			
Verhalten im Krankheitsfall, bei Abwesenheit			
Einführung in die Urlaubsplanung, Urlaubsanträge			
Regelmäßige Dienstbesprechungen und Protokolle			
Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an AGs			
Struktur des QM-Systems und Umgang mit dem QMH (incl. Hygieneplan)			
Hinweis auf selbständige Informationspflicht			
Information zu regelmäßigen Besprechungen und AGs			
Informationswänden, Umgang mit Fachliteratur			
Umgang mit Fehlermeldungen (Technischer Dienst, EDV)			
Umgang mit Anregungen/Beschwerden			
Einweisung in			
Telefon/Handy/Fax/Kopierer/Telefonliste/Kopierer			
EDV/Zugangsrechte/EDV/PC			
Beamer/sonstige Medien			





	Bitte Handzeichen eintragen	Datum	Bemerkungen
Sicherheitsunterweisungen			
Brandschutz			
Unfallverhütungsvorschriften am Arbeitsplatz			
Hinweis Sicherheitsdatenblätter, Umgang mit Gefahrstoffen (Betriebsanweisungen)			
Hinweis betriebliche ErsthelferInnen, Erste Hilfe			
Unfallmeldungen			
Notfall-Telefonnummern			

Informationen Pädagogischer Arbeit			
Information über Regeln im Haus			
Information zum Tagesablauf			
Aufgabenverteilung im Team			
Ausführliches Gespräch über das Arbeitsfeld anhand der Stellenbeschreibung			
Aushändigen des pädagogischen Konzeptes			
Ausführliches Gespräch das pädagogische Konzept			
Klärung gegenseitiger Erwartungen			
Vorstellen im/des Elternbeirat/es			
Informationen über Dokumentationen (Ordner, Formulare, Flexicard, etc.)			
Information über hauswirtschaftlichen Tätigkeiten			

Ablauf der Probezeit am: _____

Termine für Reflexionsgespräche mit MentorIn: _____

-

Zwischengespräch geplant am: _____

(Reflexion und Zwischenbewertung der Einarbeitung)

Abschlussgespräch geplant am: _____

Probezeitgespräch geplant am: _____

Unterschrift neue/r MitarbeiterIn

Unterschrift MentorIn

Unterschrift Vorgesetzte/r



7.4 Belehrung gem. § 7 HGBP für alle Beschäftigten, die in der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung eingesetzt sind



Oberhessisches Diakoniezentrum
 Johann- Friederich-Stift, Laubach
 U1.7 A04 Belehrung gemäß § 7 HGBP

	QR-Code
--	---------

Belehrung gem. § 7 HGBP für alle Beschäftigten, die in der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung eingesetzt sind

zwischen

Oberhessisches Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift, Laubach Schottener Strasse 2 35321 Laubach	und	Geb. am Geb. am
(Arbeitgeber)		(Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Adresse)

█ wird darüber belehrt, dass sie verpflichtet ist, die psychische und physische Integrität der von ihr versorgten pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen zu respektieren und einzuhalten. Insbesondere werden körperliche und seelische Verletzungen und Bestrafungen sowie andere entwürdigende Maßnahmen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung führen.

Diese Belehrung wird in die Personalakte aufgenommen.

Laubach, den █

Arbeitgeber	Mitarbeiter/Mitarbeiterin
-------------	---------------------------



7.5 Lokale und regionale (Unterstützungs-)Angebote für Familien im sozialen Nahraum

Caritasverband Gießen e.V.

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche
und Eltern

Frankfurter Str. 44

35392 Gießen

Tel.: 0641 / 7948-132

E-mail: eb.giessen@caritas-giessen.de

Verein für Psychosoziale Therapie e. V.

Beratungszentrum Laubach und Grünberg

- Erziehungs- und Familienberatung
- Jugend-, Drogen und Suchtberatung
- Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle

Laubach:

Marktplatz 3

35321 Laubach

Tel.: 06405 / 902 36

E-mail: bzl-info@vpst-laubach.de

Grünberg:

Neustadt 58

35305 Grünberg

Tel.: 06401 / 902 36

E-mail: bzg-info@vpst-laubach.de

Zusätzlich werden regelmäßig Außensprechstunden angeboten:

Hungen:

Am Zwenger (Alte Grundschule),

35410 Hungen

Terminvereinbarung: 06405 / 902 36



Frühförder- und Beratungsstelle Lebenshilfe e. V.

Grünberger Str. 222
35394 Gießen
Tel.: 0641 / 79798100

Suchthilfezentrum Gießen

Schanzenstraße 16
35390 Gießen
Tel.: 0641 / 7 80 27

Wildwasser Gießen

Liebigstraße 13
35390 Gießen
Tel.: 0641 / 7 65 45

Kinderschutzbund Gießen

Marburger Str. 54
35396 Gießen
Tel.: 0641 / 49 55 03 – 0

Ärztlich-psychologische Beratungsstelle

Hein-Heckroth-Str. 28a
35394 Gießen
Tel.: 0641 / 4 00 07 – 40

